



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2022-2025**

**Untergliederungsanalyse
UG 22-Pensionsversicherung**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung	8
3.1 Pensionsanpassung 2022	8
3.2 Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020	9
3.3 Annahmen bei der Budgeterstellung	12
3.4 Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben.....	13
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	17
5 Bundesvoranschlag 2022	18
5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	18
5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt.....	20
6 Wirkungsorientierung	22
6.1 Überblick	22
6.2 Einzelfeststellungen	23



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2025)

Finanzierungshaushalt							
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Auszahlungen	9.974,4	10.656,1	12.701,6	12.468,8	13.575,4	14.353,4	15.148,1
variabel	9.974,4	10.656,1	12.701,6	12.468,8	13.575,4	14.353,4	15.148,1
Anteil an Gesamtauszahlungen	12,6%	11,1%	12,3%	12,6%	14,2%	15,1%	15,6%
jährliche Veränderung	+8,0%	+6,8%	+19,2%	-1,8%	+8,9%	+5,7%	+5,5%
Einzahlungen	44,0	45,7	44,2	59,9	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	+3,7%	+3,9%	-3,3%	+35,6%	-	-	-
Nettofinanzierungssaldo	-9.930,5	-10.610,4	-12.657,4	-12.408,9	-	-	-

Ergebnishaushalt							
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Aufwendungen	9.646,5	11.329,4	12.701,6	12.468,8	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	12,0%	11,4%	12,0%	12,8%	-	-	-
jährliche Veränderung	+2,0%	+17,4%	+12,1%	-1,8%	-	-	-
Erträge	44,0	45,7	44,2	59,9	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	+3,7%	+3,9%	-3,3%	+35,6%	-	-	-
Nettoergebnis	-9.602,5	-11.283,8	-12.657,4	-12.408,9	-	-	-

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2022** (BVA-E 2022) sieht für die UG 22-Pensionsversicherung im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 12,47 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2021 bedeutet dies für 2022 eine Reduktion um 232,8 Mio. EUR bzw. -1,8 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich die exakt gleiche Entwicklung.



Der Rückgang der veranschlagten Auszahlungen und Aufwendungen im Jahr 2022 geht im Wesentlichen auf steigende Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger aufgrund der sich rasch erholenden Konjunktur zurück. Im BVA 2021 war das BMSGPK noch von weitaus schlechteren Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung ausgegangen. Aufgrund der früher als angenommenen Erholung der Konjunktur wird der BVA 2021 deutlich unterschritten werden. Daher werden die im BVA-E 2022 veranschlagten Auszahlungen voraussichtlich unter dem Erfolg 2021 liegen.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachschwerarbeitsbeitrag. Für 2022 werden Einzahlungen iHv 59,9 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem BVA 2021 um 15,7 Mio. EUR. Die Steigerung ist auf die Bestimmungen zur Beitragssatzanpassung gemäß Nachschwerarbeitsgesetz (NSchG), die einen Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrag erforderlich machen, und auf eine höhere durchschnittliche Beitragsgrundlage zurückzuführen.

Die Gebarung der UG 22-Pensionsversicherung wird besonders stark durch die wirtschaftliche Entwicklung beeinflusst. Aufgrund des starken Konjunktureinbruchs infolge der **COVID-19-Pandemie** und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung (Lockdown), gingen die Beschäftigung und damit auch die Beiträge zur Pensionsversicherung zurück, was zu einer höheren Ausfallhaftung des Bundes führte. Die starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit wirkte allerdings stabilisierend auf die Beitragsentwicklung und verhinderte einen noch stärkeren Anstieg der Ausfallhaftung. Das WIFO prognostiziert für 2021 und 2022 eine rasche Erholung der Konjunktur, was wiederum nicht nur die Situation am Arbeitsmarkt positiv beeinflussen, sondern auch die Beitragslage deutlich verbessern würde. Auf die Pensionsaufwendungen hatte die Krise keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Pensionen stellten während der Krise ein gesichertes Einkommen für die PensionsbezieherInnen dar, wodurch der konjunkturelle Abschwung gedämpft wurde.

In den Jahren bis 2025 steigt die Auszahlungsobergrenze im Entwurf zum **Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025** (BFRG-E 2022-2025) deutlich auf 15,15 Mrd. EUR an. Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes steigt von 12,6 % im Jahr 2022 auf 15,6 % im Jahr 2025. Diese Dynamik erklärt sich überwiegend aus dem demografiebedingten Anstieg des Pensionsaufwands und aus den Pensionsbeschlüssen der vorangegangenen Jahre. Die Beitragsentwicklung sollte sich der WIFO-Prognose zufolge jedoch weiter erholen.



In der UG 22-Pensionsversicherung werden in der Regel Auszahlungen und Aufwendungen in gleicher Höhe veranschlagt, weil in der Planung davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen an die Pensionsversicherungsträger deren tatsächlichen Bedarf entsprechen. Im Vollzug kommt es aufgrund von Abrechnungsresten für Vorjahre, die im Ergebnishaushalt periodengerecht zugeordnet werden, zu **Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**. Im Jahr 2020 lagen die Auszahlungen um 673,3 Mio. EUR und per Ende September 2021 um 34,5 Mio. EUR unter den Aufwendungen. Bei der Differenz im Jahr 2021 handelt es sich um die Abrechnungsreste für das Jahr 2020, die 2021 zu Minderauszahlungen führten.

Das BMSGPK hat im BVA-E 2022 für die UG 22-Pensionsversicherung zwei **Wirkungsziele** festgelegt, deren Zielerreichung mit jeweils einer Kennzahl gemessen wird. In der UG 22-Pensionsversicherung ist das Wirkungsziel mit der Einführung der darin genannten Maßnahmen entfallen. Aufgrund des eingeführten Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren war die gewählte Formulierung nicht mehr aktuell. Auch die im Wirkungsziel ausgewiesenen Werte für die Pensionshöhe bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren waren überholt. Mit dem vollständigen Wegfall kommt jedoch auch die Bekämpfung der Armut (bei PensionistInnen) in der Wirkungsorientierung nicht mehr vor. Österreich hat sich aber im Rahmen der Sustainable Development Goals (SDGs) dazu verpflichtet hat, „Armut in all seinen Erscheinungsformen bis 2030 zu beenden“, dementsprechend sollte nach Ansicht des Budgetdienstes ein Ziel zur Armut in der Wirkungsorientierung enthalten sein.

Die verbleibenden beiden Kennzahlen der Untergliederung sind im Wesentlichen unverändert, nur der Zielwert der Kennzahl 22.1.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter“ wurde für das Jahr 2022 von 60,3 auf 60,5 Jahre angehoben. Bei der Kennzahl 22.2.1-„Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ wurde mit dem letztjährigen BVA ein mittelfristiger Zeithorizont (75 % im Jahr 2030) aufgenommen. Dies ist für den Pensionsbereich zu begrüßen und sollte auch für die zweite Kennzahl der Untergliederung angedacht werden.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die zur Gänze variablen Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen:

- Bundesbeitrag: Der Bund leistet an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen der jeweiligen Anstalt ihre Erträge übersteigen (Ausfallhaftung). Zusätzlich übernimmt der Bund für bestimmte Teilversicherte eine Beitragsleistung. Bei Teilversicherungszeiten handelt es sich um Zeiten, für die der Gesetzgeber eine Beitragsleistung vorgesehen hat, obwohl keine Erwerbstätigkeit vorliegt, beispielsweise Kindererziehungszeiten oder Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.¹
- Partnerleistung: Der Bund leistet an die SVS eine Partnerleistung, die die Eigenleistung der Pflichtversicherung ergänzt, sodass sich in Summe ein einheitlicher Beitragssatz in der Pensionsversicherung iHv 22,8 % ergibt.
- Ausgleichszulagen: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern (PVA, BVAEB und SVS) den Aufwand für Ausgleichszulagen. Die Ausgleichszulagen-Richtsätze im Jahr 2022 betragen unter Berücksichtigung der geplanten Pensionsanpassung iHv 3 % 1.030,49 EUR für Alleinstehende (Einzelrichtsatz) und 1.625,71 EUR für Ehepaare (Familienrichtsatz). Seit 1. Jänner 2020 gibt es zusätzlich einen Pensionsbonus für Personen mit mindestens 30 bzw. 40 Beitragsjahren. Durch den Pensionsbonus wird für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren im Jahr 2022 eine Bruttomindestpension von 1.141,32 EUR (2021: 1.113,48 EUR; Erhöhung von +2,5 %) monatlich gewährleistet, bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren von 1.364,11 EUR (2021: 1.339,99 EUR; Erhöhung von +1,8 %) monatlich. Für Paare wird bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren bei einer Person der Lebensgemeinschaft die Pension auf 1.841,29 EUR (2021: 1.808,73 EUR; Erhöhung von +1,8 %) aufgestockt.

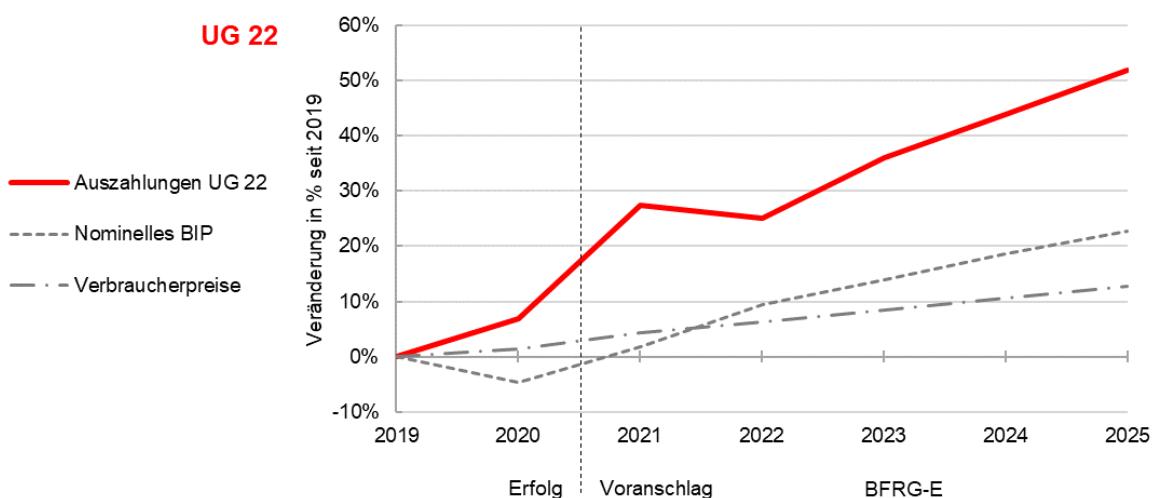
¹ Die PV-Beiträge für Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz werden allerdings aus der UG 20-Arbeit bezahlt. Jene für Kindererziehungszeiten werden zu 75 % aus der UG 25-Familie und Jugend und zu 25 % aus der UG 22-Pensionsversicherung getragen.



- Leistungen nach dem Nachschwerarbeitsgesetz: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern den Aufwand für das Sonderruhegeld, den Beitrag für die Krankenversicherung der EmpfängerInnen von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in den Jahren 2019 bis 2025 und stellt diese der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Inflation gegenüber:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2025)



Quellen: BRA 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung sind stark abhängig von der jeweiligen Konjunkturentwicklung. Ein hohes Wirtschaftswachstum und damit einhergehend hohe Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger lassen den Bundeszuschuss sinken. Während der COVID-19-Pandemie entwickelten sich die Beitragseinnahmen schlechter, weshalb höhere Zuschüsse notwendig waren. Die starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit wirkte allerdings stabilisierend auf die Beitragsentwicklung und verhinderte einen noch stärkeren Anstieg des Zuschussbedarfs. Der starke Anstieg der im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen ist auf die pessimistische Konjunkturprognose zum Zeitpunkt der Budgeterstellung zurückzuführen. Da sich die Konjunktur wesentlich besser als erwartet entwickelt, wird der BVA 2021 deutlich unterschritten werden. Im BVA-E 2022 ist für das Jahr 2022 im Vergleich zum BVA 2021 ein niedrigerer Zuschuss budgetiert, im Vergleich zum Erfolg 2021 dürften die veranschlagten Auszahlungen ansteigen. Ab dem Jahr 2023 steigen die Auszahlungen der UG 22 aufgrund der mittelfristigen Dynamik beim Pensionsaufwand sogar etwas stärker als das nominelle BIP. Der Anteil der UG 22 an den Gesamtauszahlungen



des Bundes beträgt im Jahr 2022 12,6 % und steigt bis 2025 auf 15,6 % an, wozu auch der Rückgang der Auszahlungen in anderen Untergliederungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beiträgt.

3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Pensionsanpassung 2022

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die Pensionsanpassung grundsätzlich an der Entwicklung der Verbraucherpreise, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrecht zu halten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist der Richtwert, der aus der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, berechnet wird.² Von dem System einer regelmäßigen Pensionserhöhung um den Anpassungsfaktor wurde in der Vergangenheit wiederholt abgewichen. Im Zuge der Konsolidierungspakete ab 2011 wurden Pensionserhöhungen unterhalb des Anpassungsfaktors für die Jahre 2011, 2013 und 2014 beschlossen, wodurch ein erhebliches Konsolidierungsvolumen erzielt wurde. Bei Pensionserhöhungen in den Jahren 2018 bis 2021 kam es hingegen insbesondere für kleinere und mittlere Pensionen zu einem Anstieg über dem Anpassungsfaktor.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 wird gemäß der durchschnittlichen Inflationsraten mit 1,018 festgesetzt werden, d. h. auf Grundlage des Anpassungsfaktors würde es zu einer Pensionserhöhung um 1,8 % kommen. Gemäß der Regierungsvorlage vom 13. Oktober 2021³ soll die Pensionsanpassung 2022 für niedrige Pensionen bis 1.300 EUR wieder über dem Anpassungsfaktor liegen. Darüber liegende Pensionen sollen gemäß Anpassungsfaktor erhöht werden.

² Der Anpassungsfaktor ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis spätestens 30. November für das folgende Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen.

³ Siehe Gesetzesmaterialien zur [Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#).



Maßgeblich für den jeweiligen Erhöhungsfaktor ist das Gesamtpensionseinkommen:⁴

- Pensionen bis 1.000 EUR monatlich werden um 3,0 % erhöht.
- Für ein Pensionseinkommen zwischen 1.000 EUR und 1.300 EUR monatlich wird die Erhöhung zwischen 3,0 % und 1,8 % liegen, wobei der Erhöhungsfaktor linear absinkt.
- Pensionen ab 1.300 EUR monatlich werden um 1,8 % erhöht.
- Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden um 3,0 % erhöht.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen werden bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren um rd. 2,5 % erhöht.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen werden bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren sowie der Pensionsbonus für Ehepaare bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren um 1,8 % erhöht.
- Bei den Renten in der Sozialentschädigung kommt es zu einer Erhöhung um 3,0 %.

In der WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022⁵ werden die Mehrkosten gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung mit 110 Mio. EUR im Jahr 2022 beziffert, für die Beamtenpensionen wird von einer zusätzlichen Belastung iHv 2,7 Mio. EUR ausgegangen. Ab 2023 reduziert sich der fiskalische Effekt der Maßnahme entsprechend der Lebenserwartung kontinuierlich.

3.2 Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020⁶

In einer Anfrage an den Budgetdienst wurde dieser um die Erstellung einer Kurzstudie zur langfristigen fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse ersucht. In einer früheren Anfragebeantwortung⁷ hatte der Budgetdienst die Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2019 bereits analysiert. Die damaligen Ergebnisse wurden in Hinblick auf die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpensionen und der Neuregelung der Wartefrist aktualisiert und um aktuelle Beschlüsse erweitert.

⁴ Bei der Pensionsanpassung für das Jahr 2022 ist bezüglich der Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erfasst sind, dieselbe Lösung wie beim Pensionsanpassungsgesetz 2021 gewählt worden.

⁵ Siehe [WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#).

⁶ Siehe dazu die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) vom 20. Oktober 2021.

⁷ Siehe die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).



Durch die von der Studie umfassten Pensionsbeschlüsse kommt es zu einem Anstieg der verfügbaren Einkommen von PensionsbezieherInnen insbesondere im unteren und mittleren Einkommenssegment. Gleichzeitig führen diese Maßnahmen in Summe zu höheren Pensionsausgaben und belasten das Pensionssystem nicht nur kurzfristig, sondern auch in einer längerfristigen Betrachtung. Dadurch wird der rein demografiebedingte Anstieg der Pensionsausgaben weiter verstärkt. Die zeitliche Dynamik der fiskalischen Wirkung variiert stark zwischen den einzelnen Maßnahmen. Während die über dem Anpassungsfaktor liegenden Pensionserhöhungen vor allem kurzfristig zu Mehrausgaben führen, baut sich beim neu eingeführten Frühstarterbonus und bei der Neuregelung der Wartefrist der fiskalische Effekt über die Zeit auf und belastet das Pensionssystem vor allem langfristig. Der fiskalische Effekt der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze und der Einführung des Pensionsbonus nimmt im Zeitverlauf leicht ab. Die abschlagsfreie Frühpension ist nur zwei Jahre lang in Geltung, die starken fiskalischen Effekte und die Anreize zu einem früheren Pensionsantritt wirken daher nur in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums. Der Ersatz der abschlagsfreien Frühpension durch den Frühstarterbonus und die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung dämpfen den Kostenanstieg im Vergleich zu den ersetzen Regelungen.

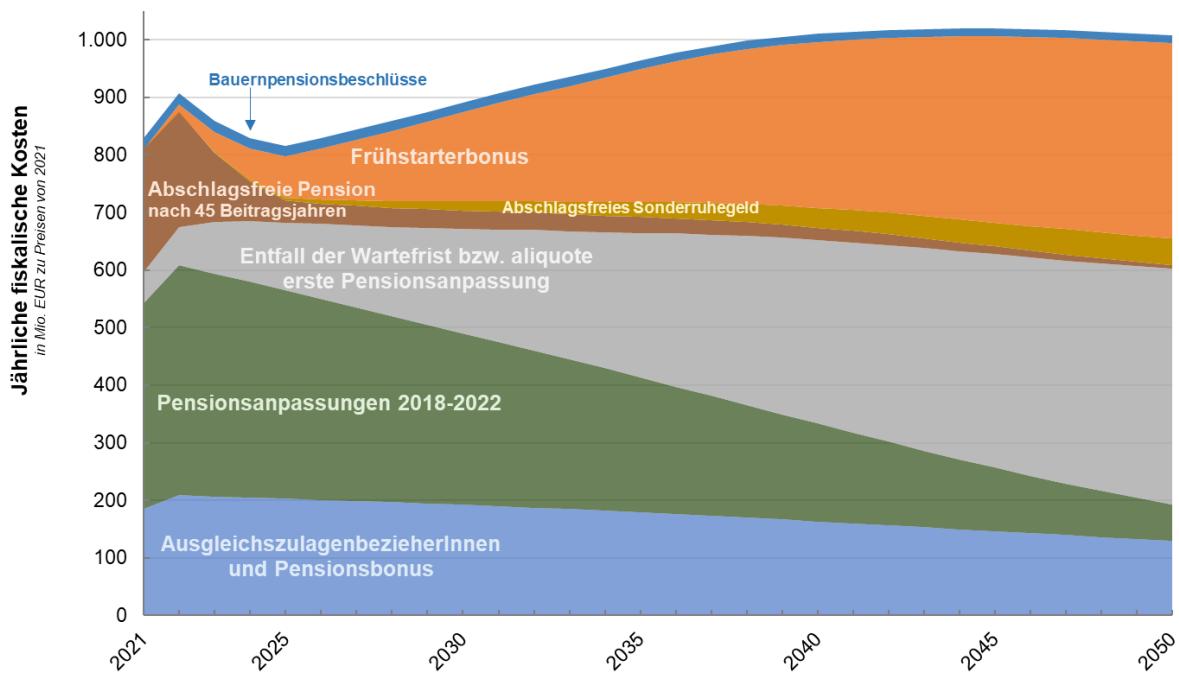
Die von der Studie umfassten Maßnahmen führen im Jahr 2022 zu Mehrausgaben iHv knapp 1 Mrd. EUR. Davon entfallen 475 Mio. EUR auf die über der Inflationsrate liegenden Anpassungen der Pensionen in den Jahren 2018 bis 2022 und 203 Mio. EUR auf die Erhöhung der Ausgleichszulagen und den Pensionsbonus. Durch den Entfall der Wartefrist bzw. die aliquote erste Pensionserhöhung steigen die Pensionszahlungen im Jahr 2022 voraussichtlich um weitere 95 Mio. EUR, die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension nach 45 Beitragsjahren erhöht diese um 181 Mio. EUR und der Frühstarterbonus um 20 Mio. EUR. Langfristig werden die jährlichen Mehrausgaben wegen der aliquoten ersten Pensionserhöhung und wegen des Frühstarterbonus deutlich steigen, da jedes Jahr zusätzliche Personen davon profitieren. Die Mehrausgaben aus den Pensionsanpassungsgesetzen sinken hingegen entsprechend der Lebenserwartung der betroffenen Personen. Die geschätzten Mehrausgaben werden im Jahr 2050 etwa 1,5 Mrd. EUR betragen.



Diesen stehen jedoch auch einnahmeseitige Effekte gegenüber. Die gestiegenen Pensionszahlungen erhöhen die Beiträge zur Krankenversicherung sowie die Einzahlungen aus der Einkommensteuer. Die Möglichkeit der SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für BezieherInnen von Ausgleichszulagen führt hingegen zu Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer. Im Jahr 2022 kommt es insgesamt zu geschätzten Mehreinnahmen iHv 89 Mio. EUR. Langfristig führen vor allem die höheren Pensionen aufgrund der aliquoten Wartefrist und des Frühstarterbonus zu einem Anstieg der Mehreinnahmen auf 447 Mio. EUR im Jahr 2050.

Daraus werden sich im Jahr 2022 auf gesamtstaatlicher Ebene geschätzte fiskalische Kosten iHv rd. 0,9 Mrd. EUR bzw. 0,21 % des BIP ergeben. Im Jahr 2050 werden diese voraussichtlich rd. 1,0 Mrd. EUR bzw. 0,17 % des BIP betragen. Im Vergleich zur Studie des Budgetdienstes vom Jahr 2020 sind die fiskalischen Kosten langfristig etwa halb so hoch, weil es seither zu Gesetzesänderungen kam. Langfristig reduziert die aliquote erste Pensionserhöhung die Kosten im Vergleich zu einer vollen Pensionsanpassung um etwa 40 % und die geschätzten Kosten des Frühstarterbonus sind geringer als jene durch die abschlagsfreie Frühpension.

Grafik 2: Jährliche Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017



Quelle: Eigene Berechnungen.



3.3 Annahmen bei der Budgeterstellung

Die nachstehende Tabelle enthält das der Budgetierung zugrunde liegende Mengengerüst für die Pensionsversicherungsträger insgesamt, wobei die Ausgleichszulagen nicht enthalten sind:

Tabelle 2: Finanzierungen und Leistungen 2016 bis 2022

Finanzierungen	2016	2017	2018	2019	2020	Prognose	
						2021	2022
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ¹⁾	<i>in Mrd. EUR</i> 30,3	<i>in % d. BIP</i> 8,5%	31,4	33,1	34,8	35,4	36,1 38,7
Bundeszuschüsse	<i>in Mrd. EUR</i> 8,9	<i>in % d. BIP</i> 2,5%	7,8 2,1%	8,4 2,2%	8,6 2,2%	10,2 2,7%	11,6 2,9% 11,3 2,6%
Sonstige ²⁾	<i>in Mrd. EUR</i> 0,6	<i>in % d. BIP</i> 0,2%	1,3 0,4%	0,6 0,2%	0,6 0,1%	0,5 0,1%	0,6 0,1% 0,6 0,1%
Insgesamt	<i>in Mrd. EUR</i> 39,7	<i>in % d. BIP</i> 11,1%	40,5	42,1	44,0	46,2	48,3 50,6
Leistungen (Durchschnittspensionen)³⁾							
Alterspension	<i>in EUR</i> 1.251	<i>VÄ ggü VJ</i> 1,7%	1.270 1,5%	1.303 2,6%	1.343 3,0%	1.395 3,9%	1.433 2,7% 1.484 3,6%
Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	<i>in EUR</i> 1.109	<i>VÄ ggü VJ</i> 2,3%	1.111 0,2%	1.132 1,8%	1.149 1,5%	1.173 2,0%	1.200 2,3% 1.217 1,4%
Witwenpension	<i>in EUR</i> 737	<i>VÄ ggü VJ</i> 2,2%	748 1,5%	768 2,7%	790 2,8%	817 3,4%	833 2,0% 862 3,5%
Witwerpension	<i>in EUR</i> 340	<i>VÄ ggü VJ</i> 1,7%	345 1,4%	354 2,6%	364 3,0%	376 3,1%	383 2,1% 396 3,2%
Waisenpension	<i>in EUR</i> 281	<i>VÄ ggü VJ</i> 2,4%	286 1,9%	293 2,6%	302 3,0%	314 4,2%	320 1,9% 335 4,7%
Pensionsleistungen der PV-Träger insgesamt⁴⁾							
Pensionsaufwand	<i>in Mrd. EUR</i> 35,5	<i>VÄ ggü VJ</i> 2,3%	36,3 2,4%	37,7 3,8%	39,4 4,5%	41,7 5,8%	43,6 4,7% 45,8 4,9%
Pflichtversicherte	<i>in 1.000</i> 3.856		3.941	4.042	4.116	4.050	4.081 4.237
Pensionen	<i>in 1.000</i> 2.313		2.330	2.350	2.379	2.421	2.458 2.490
Belastungsquote ⁵⁾	-		600	591	581	578	597 602 588
Deckungsquote ⁶⁾	<i>in %</i>		22,4%	19,2%	20,0%	19,6%	22,1% 24,0% 22,2%

1) Einschließlich Ersatzzeitenfinanzierung aus Mitteln von AMS und FLAF.

2) Enthält sonstige Beiträge (z. B. von Selbstversicherten und freiwillig Versicherten) und übrige Erträge der Pensionsversicherungsträger (z. B. Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Finanzerträge, etc.).

3) Durchschnittspension nach dem ASVG (14 mal jährlich).

4) Ohne Ausgleichszulagen, Rehabilitation, Beitrag zur Krankenversicherung der PensionistInnen, Verwaltungskosten, Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

5) Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen.

6) Bundeszuschüsse in % von Insgesamt.

Quelle: Budgetbericht 2022.



Für 2021 werden nunmehr Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger iHv 36,1 Mrd. EUR erwartet. Im Jahr 2022 sollen diese um rd. 2,6 Mrd. EUR auf 38,7 Mrd. EUR ansteigen. Der prozentuelle Anstieg (+7,2 %) liegt über dem vom WIFO Anfang Oktober prognostizierten Anstieg der Bruttolohnsumme (+5,3 %).

Die Tabelle enthält auch die erwartete Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension und weiterer Pensionsarten. Im Jahr 2022 wird für die durchschnittliche Höhe der monatlichen Alterspension ein Anstieg um 3,6 % auf 1.484 EUR erwartet. Für die Jahre nach 2022 wird für den Pensionsaufwand eine Steigerung um 4,9 % angenommen.

Die Zahl der Pensionen steigt gegenüber 2021 um rd. 32.000 an,⁸ die Belastungsquote (Pensionen pro tausend Pflichtversicherte) sinkt auf 588 gegenüber 2021. Die Deckungsquote (Bundeszuschüsse in % der Gesamteinnahmen) sinkt von 24,0 % auf 22,2 %. Im Jahr 2019 lag dieser Wert vor allem aufgrund der damals guten Beschäftigungslage noch bei 19,6 %.

3.4 Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben

Im Folgenden wird die Entwicklung der Pensionsausgaben Österreichs auf Grundlage von drei unterschiedlichen Langfristprognosen dargestellt:

- Hauptvariante der Langfristprognose des BMF⁹
- Hauptvariante des Ageing Report 2021 der Europäischen Kommission (EK)¹⁰
- Hauptvariante aus dem Bericht über die Fiskalische Nachhaltigkeit 2021 des Fiskalrates (FISK)¹¹

Während der Ageing Report der EK und der Bericht über die Fiskalische Nachhaltigkeit des FISK im Jahr 2021 publiziert wurden, stammt die Langfristprognose des BMF aus dem Jahr 2019. Alle drei Berichte werden regelmäßig im 3-Jahres-Rhythmus erstellt.

⁸ Die Zahl der PensionsbezieherInnen ist etwas niedriger, da einigen Personen mehr als eine Pension beziehen (z. B. eine zusätzliche Witwenpension).

⁹ [Langfristige Budgetprognose - Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013](#).

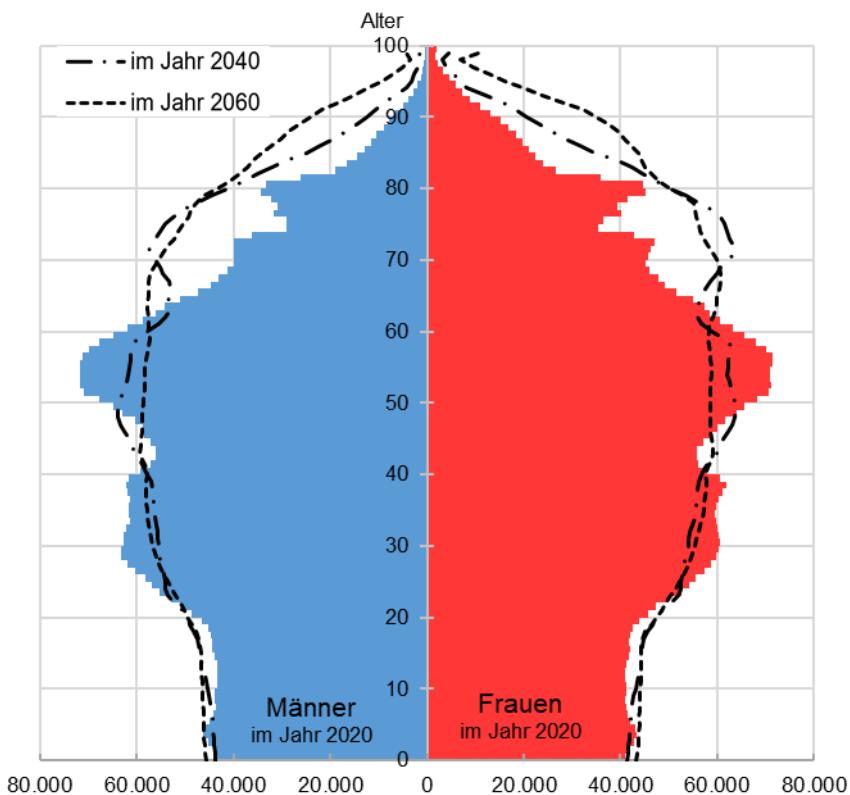
¹⁰ [The 2021 Ageing Report: Economic and Budgetary Projections for the EU Member States \(2019-2070\)](#).

¹¹ [Bericht über die fiskalische Nachhaltigkeit 2021](#).



Die Bevölkerungsstruktur in Österreich wird sich in den nächsten Jahrzehnten stark verändern. Dies ist vor allem auf eine weiterhin steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig niedrigen Geburtenraten zurückzuführen. Zudem werden die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er Jahre in den nächsten Jahren in Pension gehen. Etwas abgeschwächt wird die aus dieser Entwicklung resultierende Alterung der Gesellschaft durch die erwarteten positiven Migrationssalden. Die nachstehende Grafik auf Basis der aktuellen Daten der Statistik Austria zeigt die durch dieses Entwicklungen bedingte Verschiebung der österreichischen Bevölkerungsstruktur:

Grafik 3: Bevölkerungspyramide 2020, 2040 und 2060



Quelle: Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom Oktober 2020.



Der erwartete Anstieg der Erwerbspersonen, vor allem durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Personen sowie eines positiven Wanderungssaldos, schwächt die Auswirkung dieser demografischen Entwicklung auf die öffentlichen Finanzen etwas ab. Die Prognose der Pensionsausgaben sieht für die drei angeführten Berichte folgende Entwicklung vor:

Tabelle 3: Entwicklung der Pensionsausgaben 2015 bis 2070, Anteile in % des BIP

in % des BIP, gerundet	2015	2019	2020	2030	2040	2050	2060	2070
Langfristprognose BMF	13,6	-	13,5	14,5	15,1	15,0	15,2	-
davon für								
Pensionsversicherungsträger	10,4	-	10,4	11,9	13,3	14,0	14,5	-
BeamtlInnenpensionen	3,3	-	3,1	2,6	1,8	1,0	0,8	-
Ageing Report 2021	-	13,3	-	15,1	15,1	14,7	14,6	14,3
Nachhaltigkeitsbericht 2021	-	14,0	15,1	15,0	15,1	15,3	15,4	15,2

Anmerkung: Der Ausgangswert im Ageing Report der EK ist im Vergleich mit dem Nachhaltigkeitsbericht des FISK niedriger, da einige Arten von Aufwendungen (Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, Administrativkosten und sonstige Kosten etc.) nicht in die Prognose mit einfließen. Der FISK berücksichtigt aber in seiner Prognose Kosten für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, Verwaltungskosten oder Versehrten und Hinterbliebenenrenten.

Quellen: Langfristige Budgetprognose 2019, Ageing Report 2021 der EK, Nachhaltigkeitsbericht des Fiskalrates 2021.

Alle Analysen weisen im Prognosezeitraum einen steigenden Anteil der Pensionsausgaben gemessen am BIP aus. Das BMF geht von einem Anstieg des BIP-Anteils bis 2040 aus, dieser sollte dann aber bis zum Ende des Prognosezeitraums in etwa auf dem Niveau von 2040 bleiben. Während die budgetäre Belastung laut EK zwischen 2030 und 2040 ihren Höhepunkt erreicht und danach abfällt, sieht der FISK den Höhepunkt erst im Jahr 2060 erreicht.

In der **langfristigen Budgetprognose des BMF¹²** steigen die Pensionsausgaben von 13,5 % des BIP im Jahr 2020 auf 15,2 % des BIP im Jahr 2060 an. Dabei kommt es zu einer markanten Verschiebung der Ausgaben von den BeamtlInnenpensionen hin zur gesetzlichen Pensionsversicherung. Während die Ausgaben für die BeamtlInnenpensionen deutlich von 3,1 % auf 0,8 % des BIP zurückgehen, steigen die Ausgaben für die gesetzliche Pensionsversicherung von 10,4 % auf 14,5 % des BIP an. Diese Verschiebung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Beamte vermehrt durch öffentlich Bedienstete mit privatrechtlichen Dienstverträgen („Vertragsbedienstete“) ersetzt werden, die Teil der gesetzlichen Pensionsversicherung sind.

¹² Siehe auch die [Analyse des Budgetdienstes zur Langfristigen Budgetprognose 2019](#).



Die Langfristige Budgetprognose 2019 zeigt, dass die Alterung der Gesellschaft unter der Annahme einer unveränderten Politik zu einem deutlichen Anstieg der Pensionsausgaben führen wird, obwohl in den letzten Jahren bereits einige ausgabendämpfende Reformen beschlossen wurden, wie z. B. der schrittweise Anstieg des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen ab 2024 oder der erschwerete Zugang zu vorzeitigen Pensionsformen. Ein gegenläufiger Effekt, der die Ausgabendynamik verstärkt, resultiert aus der vorgesehenen Pensionsanpassung (siehe Pkt. 3.1) und aus weiteren, in den letzten Jahren beschlossenen pensionsbezogenen Maßnahmen. Die fiskalischen Langzeitwirkungen der aktuellen Pensionsbeschlüsse der letzten Jahre wurden vom Budgetdienst in seiner Anfragebeantwortung ausführlich beschrieben (siehe Pkt. 3.2).

Im **Ageing Report 2021** werden die Pensionsausgaben im Jahr 2019 noch mit 13,3 % des BIP prognostiziert und steigen bis 2035 auf ein Hoch von 15,4 %. Ab diesem Zeitpunkt rechnet die EK mit einem sinkenden BIP-Anteil, der bis zum Jahr 2070 auf 14,3 % fällt. Diese Entwicklung wird insbesondere durch zwei Effekte hervorgerufen. Einerseits durch die Altersentwicklung der Bevölkerung und andererseits durch implementierte Reformen. Die Anzahl der Pensionen wird mittelfristig stark steigen (von 2,70 Mio. im Jahr 2019 auf 3,46 Mio. im Jahr 2035), da die Baby-Boomer-Generation in den Ruhestand geht, und dann leicht absinken. Den größten Anteil an den Pensionsauszahlungen haben die Alters- und Frühpensionen. Erreichten diese 2019 noch einen Anteil von 10,9 % des BIP, steigen sie bis 2035 auf 13,2 % des BIP und sinken bis zum Ende des Prognosezeitraums auf 12,8 % des BIP ab.

Im **Bericht über die fiskalische Nachhaltigkeit** werden die Ergebnisse der Langfristprognose des BMF und des Ageing Report der EK besprochen und dem eigenen Modell (FISK-OLG-Modell) gegenübergestellt. Die Pensionsausgaben werden laut Fiskalrat bis 2060 zwar auf 15,4 % steigen und der BIP-Anteil ist somit um 0,2 %-Punkte höher als in der Langfristprognose des BMF, allerdings prognostiziert der Fiskalrat eine insgesamt geringere Steigerung (+1,4 %-Punkte gegenüber +1,6 %-Punkte) bis zum Jahr 2060. Wesentliche Unterschiede zur Langfristprognose des BMF liegen in einem niedrigeren effektiven Pensionsantrittsalter (das in allen Fällen unter dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter bleibt) sowie dem stärker angenommenen Rückgang des Anteils der durchschnittlichen Pensionseinkommen am Durchschnittseinkommen. Durch die Ausweitung des Durchrechnungszeitraums im Rahmen der Einführung des Pensionskontos und die Ausweitung der Pensionsbezugsdauer sinkt die durchschnittliche Höhe der Pensionszahlungen.



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2022-2025 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Maßnahmen zur Heranführung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters an das gesetzliche Pensionsantrittsalter, um die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionssystems zu gewährleisten.
- Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen.
- Kampf gegen Altersarmut von Frauen.

Gegenüber dem BFRG 2021-2024 hat sich der BFRG-E 2022-2025 wie folgt geändert:

Tabelle 4: Vergleich BFRG-E 2022-2025 mit BFRG 2021-2024

UG 22-Pensionsversicherung <i>in Mio. EUR</i>		2022	2023	2024	2025
BFRG 2021-2024		13.379,5	14.234,4	15.034,2	-
BFRG 2022-2025		12.468,8	13.575,4	14.353,4	15.148,1
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	<i>abs.</i>	-910,6	-659,0	-680,8	-
	<i>in %</i>	-6,8%	-4,6%	-4,5%	-
BFRG 2022-2025, jährliche Veränderung		+8,9%	+5,7%	+5,5%	

Quellen: BFRG 2021-2024, BFRG-E 2022-2025, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2021-2024 sinken die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 in allen Jahren deutlich. Gemäß den Angaben des BMSGPK ergibt sich ein Minderbedarf aufgrund der nunmehr angenommenen starken Konjunkturerholung, die sich auch in einer verbesserten Beschäftigungslage niederschlägt. War man in der Novelle zum BFRG 2021-2024 noch von einem deutlich niedrigeren Niveau an Beitragseinnahmen ausgegangen, wird mit dem aktuellen Finanzrahmen eine deutliche Steigerung der Pensionsversicherungsbeiträge erwartet. Die Inflation wird gemäß der WIFO-Konjunkturprognose kurzfristig auf rd. 3 % steigen und somit aufgrund des Pensionsanpassungsautomatismus den Pensionsaufwand ebenfalls stark wachsen lassen. Das Ressort rechnet aber mit einer so starken Zunahme an Pensionsbeiträgen, dass dieser erhöhte Pensionsaufwand mehr als kompensiert werden kann.



5 Bundesvoranschlag 2022

5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2019 bis 2022)

Finanzierungshaushalt						
UG 22	in Mio. EUR	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2022 -
		2019	2020	2021	2022	Erf 2020
22 Auszahlungen	9.974,4	10.656,1	12.701,6	12.468,8	+17,0%	-1,8%
22.01 Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	9.974,4	10.656,1	12.701,6	12.468,8	+17,0%	-1,8%
22.01.01 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	8.927,9	9.528,9	11.578,3	11.263,4	+18,2%	-2,7%
22.01.02 Ausgleichszulagen variabel	979,0	1.051,4	1.040,2	1.101,1	+4,7%	+5,9%
22.01.03 Nachtschwerarbeit variabel	67,5	75,8	83,1	104,3	+37,6%	+25,5%
22 Einzahlungen	44,0	45,7	44,2	59,9	+31,1%	+35,6%
22.01 Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	44,0	45,7	44,2	59,9	+31,1%	+35,6%
22.01.03 Nachtschwerarbeit variabel	44,0	45,7	44,2	59,9	+31,1%	+35,6%
Nettofinanzierungssaldo	-9.930,5	-10.610,4	-12.657,4	-12.408,9	-	-

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.

Der Finanzierungshaushalt der Untergliederung sieht für das Jahr 2022 **Auszahlungen** iHv 12,47 Mrd. EUR vor, was gegenüber dem BVA 2021 einem Rückgang um 232,8 Mio. EUR entspricht. Laut dem Ressort ist dieser Rückgang im Wesentlichen auf die aktuell positive Konjunkturprognose zurückzuführen, die eine deutlich bessere Beitragsentwicklung vorsieht. Aufgrund der nur geringen Einzahlungen iHv 59,9 Mio. EUR liegt der Nettofinanzierungsbedarf nur geringfügig unter den Auszahlungen.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachtschwerarbeitsbeitrag. Für das Jahr 2021 war die Anpassung des Beitragssatzes mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 sistiert worden. Im BVA-E 2022 werden Einzahlungen iHv 59,9 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem BVA 2021 um 15,7 Mio. EUR. Die Steigerung ist auf die Bestimmungen zur Beitragssatzanpassung gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), die eine Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrag ab 2022 erforderlichen machen, und auf eine höhere durchschnittliche Beitragsgrundlage zurückzuführen.



GB 22.01-„Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.“

Der überwiegende Teil der für 2022 veranschlagten Auszahlungen (90,3 %) entfällt auf das **DB 22.01.01-„Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel“**. Gegenüber dem BVA 2021 sinken die Auszahlungen in diesem Detailbudget um 314,9 Mio. EUR bzw. 2,7 % auf 11,26 Mrd. EUR. Während die Bundesbeiträge an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA; -407,9 Mio. EUR) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB; -81,8 Mio. EUR) gegenüber dem BVA 2021 absinken, kommt es bei der SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (gewerbliche Wirtschaft: +99,3 Mio. EUR; Bauern: +51,3 Mio. EUR) zu einer Steigerung der Beitragsleistungen. In der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung wird von einem durchschnittlichen Stand von 2.490.245 Pensionen sowie von einer Durchschnittpension von 1.312,78 EUR (14-mal jährlich) ausgegangen. Die Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (12-mal jährlich) wird mit 3.164,74 EUR, der durchschnittliche Stand an Pflichtversicherten mit 4.237.253 angenommen. Die größte Position in diesem Detailbudget ist der Bundesbeitrag an die PVA (rd. 6,61 Mrd. EUR). Für die SVS wird ein Bundesbeitrag von insgesamt 3,71 Mrd. EUR veranschlagt, davon entfallen 1,96 Mrd. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft (bis 2019 SVA) und 1,75 Mrd. EUR auf den Bereich der Bauern (bis 2019 SVB). An die SVS wird darüber hinaus eine Partnerleistung iHv 680,4 Mio. EUR entrichtet, davon entfallen 507,8 Mio. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Der Bundesbeitrag an die BVAEB (für den Bereich Eisenbahnen und Bergbau) soll 2022 265,9 Mio. EUR betragen.

Die Auszahlungen im **DB 22.01.02-„Ausgleichszulagen variabel“** steigen im Vergleich zum BVA 2021 um 60,9 Mio. EUR bzw. 5,9 % auf 1,10 Mrd. EUR im Jahr 2022. Davon wird mit 778,9 Mio. EUR der größte Teil an die PVA überwiesen. In der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung wird von einem durchschnittlichen Stand von 207.240 AusgleichszulagenbezieherInnen sowie von einer durchschnittlichen Ausgleichszulage von 379,51 EUR (14-mal jährlich) ausgegangen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr begründet sich durch eine höhere Anzahl an AusgleichszulagenbezieherInnen sowie durch eine höhere durchschnittliche Ausgleichszulage. Ein wesentlicher Erklärungsfaktor für diese Entwicklung ist die über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Richtsätze um 3,0 %.

Die budgetierten Auszahlungen im **DB 22.01.03-„Nachtschwerarbeit variabel“** iHv 104,3 Mio. EUR sind um 21,2 Mio. EUR bzw. 25,5 % höher angesetzt als im BVA 2021. Die Auszahlungen in diesem Detailbudget betreffen den Aufwand für das Sonderruhegeld (inklusive KV-Beiträge) und Leistungen der Gesundheitsvorsorge. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit dem Entfall der Abschläge beim Sonderruhegeld, die auch weiterhin nicht



zur Anwendung kommen. Der Nachschwerarbeitsbeitrag, der die Einzahlung in diesem Detailbudget darstellt, ist so festzusetzen, dass er die Ersatzleistung des Bundes zu 75 % deckt. Dieser Deckungssatz konnte allerdings in den letzten Jahren nie erreicht werden (2018: 60,6 %; 2019: 65,1 %; 2020: 60,3 %). Im Jahr 2021 wurde eine Anpassung des Nachschwerarbeitsbeitrags aufgrund der COVID-19-Krise sistiert. Für 2022 wurde bei der Budgetplanung eine Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrags angenommen, die aufgrund der gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Entfall der Abschläge erforderlich ist. Eine diesbezügliche Verordnung wurde noch nicht erlassen, sodass die Höhe des Nachschwerarbeitsbeitrags 2022 noch nicht bekannt ist. Der BVA-E 2022 sieht gegenüber dem BVA 2021 einen Einzahlungsanstieg um 35,6 % auf 59,9 Mio. EUR vor.

Budgetrisiken

Die Budgetrisiken der Untergliederung ergeben sich weiterhin aus der von der COVID-19-Pandemie geprägten Wirtschaftsentwicklung. Gemäß der aktuellen Prognose des WIFO erholt sich die Konjunktur schneller als bisher angenommen, was sich insbesondere in einer positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt niederschlägt. Eng damit verknüpft ist eine Steigerung der Ertragslage bei den Pensionsversicherungsträgern, die einen Minderbedarf an Bundeszuschüssen nach sich zieht. Zwar sollten zukünftige Wellen aufgrund der bestehenden Impfmöglichkeiten und der aktuellen Durchimpfungsrate weniger starke Auswirkungen auf die Konjunktur haben, das WIFO sieht allerdings weiterhin ein Risiko aufgrund der momentan steigenden Infektionszahlen und der damit möglicherweise verbundenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens.

5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2022 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 22 in Mio. EUR	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH BVA-E 2022
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	12.701,6	12.468,8	-232,8	-1,8%	0,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	44,2	59,9	15,7	35,6%	44,2	59,9	15,7	35,6%	0,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-12.657,4	-12.408,9	248,5	-	-12.657,4	-12.408,9	248,5	-	0,0

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.



Während der Ergebnishaushalt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen vorsieht, weist der Finanzierungshaushalt die Zahlungsflüsse der Untergliederung aus. Grundsätzlich werden in der UG 22-Pensionsversicherung die Aufwendungen und Auszahlungen in selber Höhe veranschlagt, da die Abrechnungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorliegen und in der Planung für das veranschlagte Jahr davon ausgegangen wird, dass die Auszahlungen dem tatsächlichen Zuschussbedarf entsprechen. Im Vollzug kommt es aufgrund von Abrechnungsresten für Vorjahre, die im Ergebnishaushalt periodengerecht zugeordnet werden, zu **Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**. Im Jahr 2020 lagen die Auszahlungen um 673,3 Mio. EUR und per Ende September 2021 um 34,5 Mio. EUR unter den Aufwendungen. Bei der Differenz im Jahr 2021 handelt es sich um die Abrechnungsreste für das Jahr 2020, die 2021 zu Minderauszahlungen führten.



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2022 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2022 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte¹³	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁴

Das BMSGPK hat im BVA-E 2022 für die UG 22-Pensionsversicherung zwei Wirkungsziele festgelegt, deren Zielerreichung mit jeweils einer Kennzahl gemessen wird. In der UG 22-Pensionsversicherung ist das Wirkungsziel mit der Einführung der darin genannten Maßnahmen entfallen. Aufgrund des eingeführten Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren war die gewählte Formulierung nicht mehr aktuell. Auch die im Wirkungsziel ausgewiesenen Werte für die Pensionshöhe bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren waren überholt. Mit dem vollständigen Wegfall kommt jedoch auch die Bekämpfung der Armut (bei PensionistInnen) in der Wirkungsorientierung nicht mehr vor. Österreich hat sich aber im Rahmen der Sustainable Development Goals (SDGs) dazu verpflichtet hat, „Armut in all seinen Erscheinungsformen bis 2030 zu beenden“, dementsprechend sollte nach Ansicht des Budgetdienstes ein Ziel zur Armut in der Wirkungsorientierung enthalten sein.

¹³ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

¹⁴ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/main-tables>) gegenübergestellt hat.



Die verbleibenden beiden Kennzahlen der Untergliederung sind im Wesentlichen unverändert, nur der Zielwert der Kennzahl 22.1.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter“ wurde für das Jahr 2022 von 60,3 auf 60,5 Jahre angehoben. Bei der Kennzahl 22.2.1-„Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ wurde mit dem letztjährigen BVA ein mittelfristiger Zeithorizont (75 % im Jahr 2030) aufgenommen. Dies ist für den Pensionsbereich zu begrüßen und sollte auch für die zweite Kennzahl der Untergliederung angedacht werden.

Gemäß dem aktuellen Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 konnten die verbleibenden Wirkungsziele zur Gänze erreicht werden. Das entfallene Wirkungsziel zur Bekämpfung der Armut mittels Veränderungen bei den Ausgleichszulagen wurde im Jahr 2020 hingegen nicht erreicht. Der Grund für die große Abweichung, den das Ressort angibt, ist, dass mangels entsprechender Daten über die Haushaltszusammensetzung von PensionistInnen ohne Ausgleichszulage und über weitere Einkünfte der PensionistInnen und ihrer Haushaltsangehörigen verschiedene Annahmen getroffen werden mussten, welche nur zum Teil eingetroffen sind.

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die in der Wirkungsorientierung vorgesehenen Zielsetzungen erwartet. Beschäftigte, die bereits einen Pensionsanspruch besitzen, aber weiterhin am Arbeitsmarkt aktiv sind, könnten durch die Krise ihren Pensionsantritt vorziehen. Das könnte sich möglicherweise negativ auf die Zielerreichung beim durchschnittlichen Pensionsantrittsalter (Kennzahl 22.1.1) auswirken.

6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ stellt einen wesentlichen Handlungsbereich der UG 22-Pensionsversicherung dar. Der Zielzustand 2022 der Kennzahl 22.1.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter“ wurde mit dem BVA-E 2022 von 60,3 auf 60,5 Jahre angehoben und entspricht damit dem Istzustand 2020. Für 2024 wird ein Anstieg auf 60,7 Jahre festgelegt. Dieser Zielzustand erscheint wenig ambitioniert, da auch das Regierungsprogramm 2020 – 2024 einen Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalter als Ziel hat. Laut BMSGPK ist die Festlegung künftiger Planwerte aufgrund der aktuell noch schwer vorhersehbaren Konjunkturentwicklung (Arbeitsmarkt) sowie den Auswirkungen der (temporären) Abschlagsfreiheit bei der Langzeitversichertenregelung schwierig.



Wirkungsziel 2 betrifft die „Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben“ und ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Das Ziel ist gut gewählt und stellt eine Querschnittsmaterie mit der UG 20-Arbeit dar, da der Erwerb einer Eigenpension mit der Erwerbsbeteiligung korrespondiert. Die Kennzahl 22.2.1-„Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ ist gut geeignet, um die Zielerreichung zu messen. Die Istzustände sind in der Tendenz nach steigend und liegen in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils über den Zielzuständen. Im mittelfristigen Zeithorizont wird für 2030 ein Zielzustand von 75 % vorgesehen. Diese mittelfristige Perspektive in der Wirkungsinformation ist grundsätzlich zu begrüßen, der festgelegte Zielzustand ist jedoch sehr vorsichtig gewählt.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2018 bis 2020 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

Maßnahmen

- Information im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.
- Entwicklung von Maßnahmen auf Basis der Berichte der Alterssicherungssicherungskommission.
- Beteiligung an der vom BMF organisatorisch betreuten Konzeption einer säulenübergreifenden Pensions-App zur Schaffung von größtmöglicher Transparenz für alle Bürger:innen im Pensionsbereich.

Indikator

Kennzahl 22.1.1	durchschnittliches Pensionsantrittsalter					
Berechnungsmethode	Verhältnis zwischen der "Summe der Pensionsantrittsalter der erstmaligen Neuzerkennungen von Eigenpensionen" und der "Anzahl der Neupensionist:innen"; Definition der Altersberechnung: Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr					
Datenquelle	Statistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger.					
Messgrößenangabe	Jahre					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2024
Istzustand	60,1	60,2	nicht verfügbar	60,3	60,5	60,7
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	-			
	Das Ziel stammt aus dem Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode. Das tatsächliche Pensionsantrittsalter sollte von 58,4 Jahre (2012) auf 60,1 Jahre (2018) angehoben werden. Im Jahr 2018 wurde dieser Wert mit 60,4 Jahren übererfüllt. Es zeigte sich, dass dabei kein Einmaleffekt vorlag und der angestrebte Wert auch im Jahr 2019 erzielt werden konnte. Die Annahme der künftigen Planwerte ist mit großen Unsicherheiten verbunden, da einerseits die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsmarktentwicklung und in weiterer Folge auf das Pensionssystem, andererseits die Auswirkungen der am 19.09.2019 im Nationalrat beschlossenen Abschlagsfreiheit bei der Langzeitversichertenregelung (Vorzieh- und Aufschubeffekte beim Pensionsantritt) nicht seriös abschätzbar sind.					



Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben.

Maßnahme

- Information (Pensionsvorausberechnung) im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.

Indikator

Kennzahl 22.2.1	Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen					
Berechnungsmethode	"Eigenpension beziehende Frauen 60+" in Verhältnis zur "weibliche Wohnbevölkerung 60+" (Wohnsitz Inland, keine Beamteninnen)					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Statistik des BMSGPK; Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2030
Zielzustand	70,0	70,5	71,5	72,5	73	75
Istzustand	71,16	71,97	72,89			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Die Entwicklung verlief in den vergangen Jahren stets erfolgreich.						